



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty
Direktwahl: 043 259 31 56
Unser Zeichen: AM, wop, (Dor)

Archiv: G 2 k
öff. Gew.-Nr. 1.7 (2.2), Seltenbach,
WB-Nr. 143120

Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung vom 20. März 2015

**Hochwassersicherer Ausbau mit Ersatz der Eindolung und offene Bachführung
des Seltenbachs, Abschnitt Irchelstrasse bis Töss**

Gemeinde	Freienstein-Teufen und Rorbas
Betroffene/r	Gemeinde Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein Gemeinde Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas
Lage	Irchelstrasse, Gebiet Riet, Kat.-Nrn. 1075, 1078, 1744, 1546, 1815 Koordinaten 685933 / 265367 bis 686099 / 265424
Massgebende Unterlagen	- Technischer Bericht vom 06.10.2014 - Situation 1:200, Plan Nr. W2270.32.001 vom 06.10.2014 - Werkleitungsplan 1:200, Plan Nr. W2270.32.002 vom 06.10.2014 - Landerwerb 1:200, Plan Nr. W2270.32.004 vom 06.10.2014 - Längenprofil 1:200, Plan Nr. W2270.32.100 vom 06.10.2014 - Technische Normalprofile 1:50, Plan Nr. W2270.32.200 vom 06.10.2014 - Kurzbericht Gewässerraum vom 06.10.2014 - Situation Gewässerraum 1:200, Plan Nr. W2270.32.003 vom 06.10.2014
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Das Projekt sieht vor, die bestehende Dole des Seltenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2), im Abschnitt Irchelstrasse bis Töss auf einer Länge von rund 165 m durch eine grössere Leitung zu ersetzen und hochwassersicher auszubauen. Vor der Mündung in die Töss, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, wird der rund 40 m offene Abschnitt verlegt und naturnah gestaltet.

Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 7.6 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 200 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 24. Oktober 2014 bis 26. November 2014 bei den Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas öffentlich auf. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) ging rechtzeitig eine Einsprache ein.

Die Einsprache von Hanspeter und Ruth Schurter, Irchelstrasse 29, 8427 Rorbas, vom 21. November 2014 wurde auf dem Verhandlungsweg bereinigt. Mit der Einverständniserklärung vom 23. Februar 2015 von Hanspeter und Ruth Schurter wurde die Einsprache zurückgezogen.

Die Gemeinde Freienstein-Teufen (auch als Vertretung für die Gemeinde Rorbas) hat mit Beschluss der Baubehörde vom 31. März 2014 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Naturschutz

Gemäss technischem Bericht würde eine zusätzliche Offenlegung des Seltenbachs bis zur Irchelstrasse eine bestehende Zufahrtsstrasse tangieren, die Nutzbarkeit des Landes einschränken und die Bestandsgarantie gefährden. Des Weiteren soll auf eine Offenlegung bis oberhalb des Geländeknicks verzichtet werden, da der grosse Höhenunterschied des Geländeabsatzes die Erstellung verschiedener massiver Verbauungen erfordert und sich nur ein sehr geringer ökologischer Mehrwert ergeben würde.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn unter anderem der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordern oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann. Zudem dürfen gemäss Art. 38 GSchG Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Im vorliegenden Fall trifft aus Sicht des Amtes für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, keiner der Gründe zu, die eine Korrektur der Linienführung und Wiedereindolung im unteren Bereich des Seltenbachs ausreichend rechtfertigen. Es sei keine Verbesserung des Zustands ersichtlich, zumal die offene Strecke um etwa 1/3 vermindert wird. Ungenügend ist zudem die Beschreibung der naturnahen Ausgestaltung des offenen Abschnitts, sodass die Schaffung eines ökologischen Mehrwerts nicht ersichtlich ist. Da die neue Linienführung im Randbereich der Landwirtschaftszone erfolgen soll und damit keine Zerschneidung von wertvollem landwirtschaftlich nutzbarem Land verursacht würde, sei auch kein erheblicher Nachteil für den Landwirtschaftsbetrieb erkennbar. Einzig im Bereich der Zugangsstrasse sei eine Wiedereindolung gerechtfertigt. Damit sind die im Bericht aufgeführten Begründungen, die für eine Korrektur nach Art. 37 GSchG und eine Wiedereindolung nach Art. 38 GSchG des Abschnitts nach der Zugangsstrasse Richtung Töss sprechen, aus Sicht der Fachstelle Naturschutz nicht nachvollziehbar.

Das Projekt ist unter der Voraussetzung, dass die Korrektur gemäss Art. 37 GSchG und die Wiedereindolung gemäss Art. 38 GSchG zulässig sind, unter Auflagen bewilligungsfähig.

Wasserbau

Die zusätzliche Offenlegung des Seltenbachs im untersten Abschnitt bis zur bestehenden Hofzufahrt zur Liegenschaft Irchelstrasse 29 auf einer Länge von etwa 60 m wurde im Rahmen der Projektierungsarbeiten geprüft. Der Seltenbach verläuft auf seiner ganzen Länge rund 400 m bis zur Mündung in die Töss grösstenteils eingedolt. Der Bach verläuft vorwiegend im dicht überbauten Gebiet, zwischen bestehenden Gebäuden und innerhalb von Strassen. Eine Ausdolung und Offenlegung oberhalb der Irchelstrasse wäre mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Auch mit einer zusätzlichen Offenlegung unterhalb der Irchelstrasse würde keine ökologische Vernetzung erreicht. Da der Seltenbach nur bei Regen Wasser führt und ansonsten trocken ist, wäre der ökologische Nutzen ebenfalls gering. Zudem wären teilweise massive Hartverbauungen notwendig (Blockrampe beim Böschungsknick usw.). Eine Offenlegung innerhalb des Grundstücks Kat.-Nr. 1075 würde zudem die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung einschränken. Vorliegend überwiegt das Interesse des Hochwasserschutzes mit der Wiedereindolung die Interessen des Naturschutzes für eine offene Wasserführung. Die Voraussetzungen für die Gewässerkorrektur gemäss Art. 37 GSchG und für die Ausnahmegewilligung für die Wiedereindolung gemäss Art. 38 GSchG sind gegeben.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Bodenschutz

Die Bachöffnung betrifft den Abschnitt vor der Einmündung in die Töss (Länge rund 30 m, Fläche rund 180 m²). Der Ersatz der Dole betrifft u.a. den unversiegelten Abschnitt westlich der Irchelstrasse bis zur Bachöffnung innerhalb der Landwirtschaftszone. Angaben zum Umgang mit Boden enthält das Gesuch keine. Im Bereich der Ersatzeindolung westlich der Irchelstrasse werden Böden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und im gesamten Perimeter möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Entwässerung

Das Projekt tangiert neben verschiedenen privaten Abwasserkanälen auch den Hauptsammelkanal von Teufen nach Freienstein in der Irchelstrasse wie auch den Hauptsammelkanal des gesamten Embrachertals entlang der Töss zur ARA Pünt in Rorbas. Alle Entwässerungsanlagen, welche vom Projekt betroffen sind, müssen vor Beginn der Bauarbeiten in ihrer Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Vor bzw. nach den Bauarbeiten sind die Hauptsammelkanäle mittels TV-Aufnahmen auf mögliche Schäden zu untersuchen. Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen nach Absprache mit der Gemeinde Freienstein-Teufen bzw. Rorbas den neuen Voraussetzungen anzupassen. Bei der Projektumsetzung ist das Baustellenabwasser gemäss SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen. Weitere Hinweise unter <http://www.baustellen.zh.ch>.

Raumplanung

Es sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Aus Sicht der Raumplanung steht dem Projekt nichts entgegen.

Tiefbauamt

Das Strasseninspektorat und die Abteilung Projektieren und Realisieren haben keine Einwände gegen das Projekt. Die Bauetappe 2015 (Abschnitt in der Irchelstrasse) ist mit den Strassenbau abzustimmen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt Irchelstrasse bis Töss mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 6. Oktober 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. W2270.32.003 vom 6. Oktober 2014, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der Irchelstrasse und der Töss steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas für den hochwassersicheren Ausbau, den Ersatz der Eindolung und die offene Bachführung des Seltenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2), im Abschnitt Irchelstrasse bis Töss, auf einer Länge von etwa 200 m, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
3. Der Baustart sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), bekanntzugeben.
4. Bei Arbeiten innerhalb des Tössgrundstücks ist zwei Wochen vor Baubeginn und vor Abschluss der Bauarbeiten der zuständige Betriebsleiter Gewässerunterhalt des AWEL, Thomas Hofmann, Tel. 079 331 00 31, zu informieren.
5. Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecke gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu definieren.
6. Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald, Tel. 052 659 65 86, ist spätestens zwei Wochen vor dem Baubeginn zu benachrichtigen.
7. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
8. Für den Ausbau (Tosbecken, Querriegel, Rampe) sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Mindestmass zu beschränken. Die verwendeten Blocksteine sollen in der Grösse auf das hochwassertechnische notwendige Minimum beschränkt werden.
9. Die Arbeiten am offenen Bachabschnitt sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
10. Die Böschungen im offenen Bereich sind mager auszubilden.
11. Bei der Begrünung sollen ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen (keine Hybriden und Zuchtformen) verwendet werden.

12. Im Bereich der Ersatzeindolung westlich der Irchelstrasse müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
13. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
14. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
15. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten. Trübungen sind zu vermeiden und die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden.
16. Das Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren und das Strasseninspektorat, sind über den Baustart und Bauablauf frühzeitig zu informieren.
17. Die Bauetappe 2015 (Abschnitt in der Irchelstrasse) ist mit den Strassenbau abzustimmen.
18. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
19. Sofern die alte, ersetzte Bachdole weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt wird, hat die Gemeinde Rorbas dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
20. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle (offener Abschnitt) sowie der neuen Dole des Seltenbachs bis zum Kontrollschacht Nr. 1, auf dem Gemeindegebiet Rorbas ist alleinige Sache der Gemeinde Rorbas.
21. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Dole des Seltenbachs in der Staatsstrasse zwischen Kontrollschacht 1 und 2 (inklusive der beiden Kontrollschächte und etwa 6 m der Dole auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1546) ist Sache des Tiefbauamtes, Strasseninspektorat.
22. Der bauliche und betriebliche Unterhalt für die neue Dole des Seltenbachs, ab dem Kontrollschacht Nr. 2 bis zum Ausbauende (Stat. +215), auf dem Gemeindegebiet Freienstein-Teufen ist alleinige Sache der Gemeinde Freienstein-Teufen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Seltenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2), im Abschnitt Irchelstrasse bis Töss gemäss dem Situationsplan

Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. W2270.32.003 vom 6. Oktober 2014, und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 6. Oktober 2014 festgelegt.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen offenen Bachlauf des Seltenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.7, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Rorbas zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Rorbas zu tragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Seltenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2), gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

VII. Der neuen eingedolten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 165 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinden Rorbas und Freienstein-Teufen haben auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Seltenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2), nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VIII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinden Rorbas und Freienstein-Teufen bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Seltenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.7 (2.2)».

IX. Das Grundbuchamt Embrach wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Gebühren

X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein

— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	384	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
— Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	256	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
— Staatsgebühr ALN/Stab:	<u>Fr.</u>	<u>128</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	<u>Fr.</u>	<u>768</u>	

Rechtsmittel

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben»
- b) Gemeinde Rorbas, Kirchstrasse 1, 8427 Rorbas, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben»
- c) Gemeinderat Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein
- d) Gemeinderat Rorbas, Kirchstrasse 1, 8427 Rorbas
- e) Hans Peter und Ruth Schurter, Irchelstrasse 29, 8427 Rorbas (Einschreiben)
- f) Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Wasterkingeweg, Postfach, 8193 Eglisau
- g) Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur
- h) Grundbuchamt Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach
- i) Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion I, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg
- j) Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Tiefbau West, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

- k) Amt für Landschaft und Natur
- l) Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Fachstelle Landschaft
- m) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef